

Besondere Bedingung Nr.5875

Korrosion

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 2. der AWB 1998 sind Bruchschäden an versicherten wasserführenden Rohrleitungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache mitversichert. Stellt sich im Schadenfall heraus, dass die versicherten wasserführenden Rohrleitungen auf Grund fortgeschrittener Abnutzung (z.B. Korrosion) auch ohne den Schaden - wegen drohender Folgeschäden - im Ausmaß von mehr als 6 Metern hätten ausgewechselt werden müssen (auch im Sinne der Instandhaltungspflicht gemäß Artikel 5, Punkt 1. der AWB 1998), so gilt dauernde Entwertung der betroffenen versicherten wasserführenden Rohrleitung als festgestellt.

Sind versicherte Rohrleitungen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses dauernd entwertet, wird höchstens der Verkehrswert gemäß Artikel 8, Punkt 1.1 der AWB 1998 ersetzt.